

Satzung

über die 3. Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Eitorf vom 26.07.1968 und über die 11. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Eitorf für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und Leichenhallen vom 04.12.1972

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 8) hat der Hauptausschuss im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW am 14.04.2008

- die 3. Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Eitorf vom 26.07.1968 und
- die 11. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Eitorf für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und Leichenhallen vom 04.12.1972

beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Eitorf vom 26.07.1968 wird wie folgt ergänzt:

1) In § 14 Abs. 2 wird nach Buchstabe c) hinzugefügt:

D. Beisetzungsstätten im Begräbniswald

2) Nach § 24 wird § 24 a wie folgt eingefügt:

§ 24a

Beisetzung von Totenasche im Wurzelbereich von Bäumen (Begräbniswald)

- (1) Die urnenlose Beisetzung von Totenasche im Wurzelbereich von Bäumen ist auf von der Friedhofsverwaltung dafür festgelegten Flächen möglich. Eine Beisetzung von bis zu vier Totenaschen je Baum ist möglich. Die Beisetzung erfolgt in der Form, dass die Asche in ein von der Friedhofsverwaltung vorbereitetes Erdloch eingestreut und dieses danach verschlossen wird. Eine Gestaltung, Bepflanzung oder die namentliche Kennzeichnung der Beisetzungsstätte ist ausgeschlossen. Außer während der Beisetzung darf Grabschmuck oder ähnliches nur an einer von der Friedhofsverwaltung festgelegten Stelle abgelegt werden.
- (2) Die Beisetzungen erfolgen auf Antrag des Bestattungspflichtigen. Die Beisetzungsstätte wird ausschließlich über einen von der Friedhofsverwaltung bereit gehaltenen Plan bezeichnet.
- (3) Für den Erwerb eines Familienbaumes mit vier Grabstellen wird eine Urkunde entsprechend § 17 Abs. 1 der Satzung ausgestellt. Im übrigen gelten hierfür die allgemeinen Bestimmungen für Urnenwahlgräber, für die übrigen Beisetzungen die Bestimmungen für Urnenreihengräber sinngemäß.
- (4) Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen.

Artikel II

Die Gebührensatzung der Gemeinde Eitorf für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und Leichenhallen vom 04.12.1977 wird wie folgt ergänzt:

- 1) Buchstabe A – Nutzungsrecht an Wahlgräbern –
wird in Abs. 1 nach Buchstabe e) wie folgt ergänzt:

f) im Wurzelbereich eines Baumes als Familienbaum für 4 Grabstellen 1.440,00 €

- 2) Buchstabe B – Beerdigungskosten –
wird in Absatz 1 (Bereitstellung eines Reihengrabes)
nach Buchstabe e) wie folgt ergänzt:

f) im Wurzelbereich eines Baumes 180,00 €

- 3) Buchstabe B – Beerdigungskosten –
wird in Absatz 2 (Grabanfertigung einschl. Grabauskleidung)
nach Buchstabe d) wie folgt ergänzt:

e) im Wurzelbereich eines Baumes 136,00 €

Artikel III

Die 3. Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Eitorf vom 26.07.1968 und die 11. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Eitorf für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und Leichenhallen vom 04.12.1972 treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.